

F. 23, 87.

X 2024281

Yd  
4644

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)





S. S. Wohlw. Rathhs

zu

Reichenbach/

abgefassete

Feuer-Ordnung/

publiciret/

und

in öffentlichen Druck gegeben

1692.

---

Plauen / druckt Paul Friedrich Haller.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

116

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

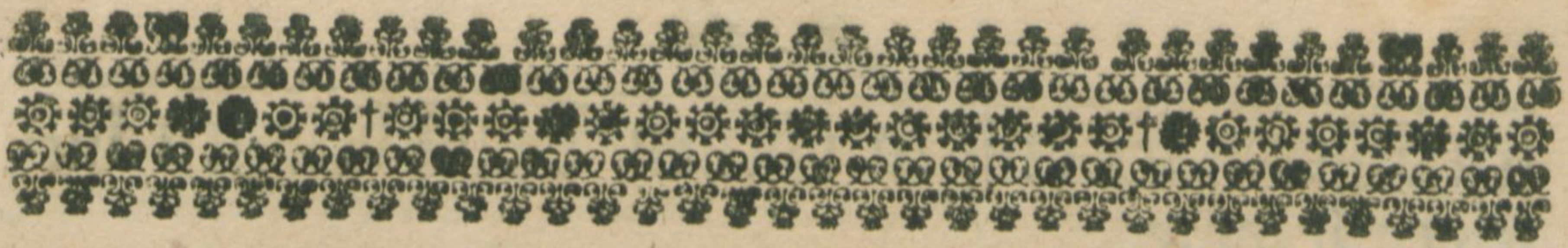
Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image, separated by a horizontal line.





\* \* \* \* \*

**W**ir Burgermeister  
und Rath der Stadt  
Reichenbach im Voigtlande  
gelegen / fügen hiermit män-  
niglich / sonderlich denen hier-  
an gelegen / zu wissen. Dem-  
nach nicht allein die von hoher Landes-Obriegkeit  
gnädigst- ausgegangene Edicta; Sondern auch  
unsere eigene obliegende Ambts-Pflicht und tra-  
gende Sorgfalt für gemeiner Stadt bestes; so  
wohl die hin und wieder zeithero entstandene er-  
schröckliche Feuers-Brünste / damit der Allerhöch-  
ste wegen unserer übermächtigen Sünden manchen  
Ort / Dorff / Flecken und Stadt / ja ganze Län-  
der / auch uns selbst allhier vor wenig Jahren  
heimgesuchet; Und denn die noch täglich vor Au-  
gen schwebende Gefahr allerdings erheischen / auf  
Mittel und Wege zu denken / wie disfalls allen  
verderblichen Unglück und Schaden vorgebauet  
werden möge: Als haben wir nach reisser Über-  
legung der Sache und der Gelegenheit dieses Orths  
eine gewisse Feuer-Ordnung abgefasset / und da-  
mit ein ieder nicht nur alle Feuers-Gefahr und  
Schaden vor sich zu verhüten / sondern auch / wie  
er / da dergleichen entstehen sollte / sich zu verhalten  
habe / wissen möge / zu männiglichem Bissenschafft  
publiciren / und öffentlich affigiren / auch zu des-  
sen



sen besseren Beschuff in vffenen Druck bringen las-  
sen / wie folget :

ARTICULUS I.

Wie allen besorglichen Feuers-Brünsten  
und Gefahr durch fleißige Obacht und Sorg-  
falt vorsichtiglich vorzubauen?

§. I.

Haupt-Ur-  
sach der  
Feuers-  
Brünste  
die Sünde.

**W**ie nun zuförderst die Haupt-Ursache alles dieses  
Unheils die Sünde ist : Also versehen wir Uns ge-  
gen alle Unsere Bürgere und Eintwohner / sie wer-  
den nicht allein ein ieder / eines erbaren frommen  
und Christlichen Lebens sich besleißigen / und dem Allmächtigen durch ernste Buße und Bekehrung in seine schon oft über  
uns aufgehabene Zorn-Ruthe fallen / sondern auch ihre Kin-  
der und Gesinde darzu fleißig anhalten / und also dadurch al-  
le besorgliche Feuers-Gefahr / und andere wohlverdiente  
Straffen von unserer Stadt und gesambten lieben Vater-  
lande abwenden helfen.

§. 2.

Fleißige  
Obacht ei-  
nes ieden  
Haus-  
Wirths /

Und weil auch hiernächst durch Nachlässigkeit und Ver-  
warlosung zum öfftern gefährliche Feuers-Brünste entstehen /  
die manchen schönen Ort in gänzlichen Ruin gesetzt / und in  
die Asche gelegt ; So soll ein ieder Hauswirth fleißig acht  
haben und Sorge tragen / daß die Seinigen mit den Feuer  
und Licht recht umbgehen / den Ort des Feuers wohl ver-  
wahren / Holz / Stroh / Späne / und was sich leicht entzün-  
den kan / vorm Ofen / Heerd / und wo man mit Lichtern hin-  
zugehen pflaget / hinweg thun / trunckenen oder einsältigen  
Leuten / und Kindern das Licht und Feuer nicht anvertrauen /  
an gefährlichen Orten / als in Ställen / Scheuren / Bö-  
den und auf der Gassen / sonderlich in der Nacht / und bey  
Winde / nicht mit brennenden Spänen / Wischen / oder Licht  
ohne Latern gehen / bey Straff 10. gr. so oft dartzwieder ge-  
handelt wird.

§. 3.

§. 3.

Absonderlich soll der Gast-Geber und andere Wirth  
keinem Gast verstaten/ohne Laterne des Nachts in die Stäl-  
le zu gehen/und auff ihre Kinder und Gesinde mit allen Fleiß  
acht haben/ auch alle Abende vor Schlaffen-gehen zu sehen/  
daß das Feuer in den Ställen wohl ausgethan/und bevorab  
die Trunckenen mit den Lichtern nicht alleine gelassen werden/  
bey Straffe 3. fl. 2. gr.

Sonders-  
lich des  
Gast-Ge-  
bers.

§. 4.

So soll auch denen/ welche Mälz- Häuser/ Darren/  
Badstuben/ Back-Ofen etc. in ihren Häusern haben/ bevor-  
ab denen Becken/ Tuchschernern und Bereitem/ Schmieden/  
Töpffern/ Brandweir- Brennern/ Böttigern/ und derglei-  
chen/ so mehr als andere mit Feuer umgehen/ hiermit einge-  
bunden seyn/ daß sie den Orth/ da man Feuer pflegt zu hal-  
ten/ wohl verwahren/ zum öfftern reinigen/ oder im Fall es  
nöthig/ anders bauen/ und also anrichten lassen/ damit Ge-  
fährlichkeit verhütet werde. Und ob zwar wohl des Nachts/  
und auf gewisse Maaße des Sontags zu backen/ auch denen  
Mälzern/ wenn es die höchste Noth erfordert/ zu solcher Zeit  
zu darren/ vergönstiget/ so sollen sie doch des Feuers fleißig  
wahrnehmen/ und davon nicht weggehen; Das Haus-  
backen aber insgemein soll denen andern Bürgern am Sont-  
tag und des Nachts nicht verstatet/ sondern hiermit ganz-  
lich abeschafft und verbothen seyn/ bey Straff eines guten  
Schokk/ so oft jemand diesen Punct übertritt.

Beschaffe-  
heit der  
Feuer-  
Ofen  
bey dar-  
wercken.

Wenn/ und  
wie das  
Backen im  
Nachts dar-  
res bey  
Nachts im  
Sontags  
zugelassen?

§. 5.

Es soll ein ieder seine Feuer-Ofen des Jahrs zum we-  
nigsten vier mahl/ auch wo starck und stetig gefeüert wird/  
und es die Nothdurfft erfordert/ wohl öfter kehren lassen/  
bey Straffe 3. fl. 2. gr. Wo aber Miethen seyn/ soll es der  
Miethmann nicht auff den Eigenthums-Herrn/ noch dieser  
uff den andern schieben/ sondern beede Straffbar seyn/ weiln  
sich einer auf den andern verlassen/ und beyde nachlässig  
gewesen.

Feuer-Ofen  
wie öfte  
sie des Jah-  
res zu kehren.

§. 6.

Raths-  
Herrn sol-  
len die Feu-  
er-Stetten  
und Hand-  
Sprühen  
besichtigen.

Zu dem Ende denn etliche aus des Raths Mittel zu Besichtigung der Feuerstätten bestellet/welche solche/sürnehmlich aber die Küchen / Feuer-Mauern / Schmied-Dessen/ Back-Brau-Malz-Press- und Farbe-Häuser besichtigen/nach denen Hand-Sprühen fleißig Nachfrage halten was für Mängel sich dabey ereignen / auffzeichnen und daran seyn sollen / damit alle Fehler und Gebrechen / daraus Gefahr zu besorgen / ohne einigen Verzug und Ansehen der Person/sie sey arm oder reich / unfehlbar abgeschafft / und verbessert werden mögen.

§. 7.

Von Feu-  
er-Mauern

(Enge  
Schlund-  
Löcher ver-  
bothen.

Und damit man insonderheit wisse / wie die Feuer-städte beschaffen seyn müssen? so sollen keine andere als steinerne Feuer-Mauern innerhalb der Stadt gedultet / und solche/ so wohl inn-als ausserhalb der Ring-Mauer also geführet seyn/ daß sie über das Tach 2. Schuch hoch hinaus rauchen/und in der Weite iede Seite eine Elle in sich begreiffe / damit sie in Regen ohne Hindernis wohl durchkrochen und gereiniget werden können; die engen Schlund-Löcher aber die man nicht besteigen kan/ sollen nicht verstattet/ sondern ins künftige alsobalden abgeschafft und bey dem Verweigerungs Fall durch die Zimmerleute und Maurer eingeschlagen werden.

§. 8.

Von Des-  
sen / Heer-  
den/  
Schmied-  
Dessen/  
Kesseln zc.

Maurer/  
Zimmerleute  
Töpffer  
und Kleber  
Schuldig-  
keit.

Die Heerde / Dessen in Stuben / Schmiedt-Dessen/ Back-Dessen/ Brau-Wasch-Sied- und Farbe-Kessell / sollen in keine Ecke oder Bande von Holz/ sondern zum wenigsten anderthalben Schuch breit davon geführet / oder da es geschehen / so balden eingerissen und geendert/ auch denen Maurern / Zimmerleuten/ Töpffern / und Klebern aufserleget werden / daß sie ebenmäßig bey Straffe 3. fl. 2. gr. auff untügeliche und enge Plätze dergleichen nicht bauen.

§. 9.

Ob Press-  
Kammern.

Die Tuchscherer und Tuchbereiter sollen sich mit steinernen Press-Kammern versehen / und in der Ring-Mauer keiner / der nicht dergleichen habe/ gedultet werden.

§. 10.



§. 10.

Niemand/wer er auch sey / soll sich mit übrigen Pech/  
Holz / Heu und Stroh überlegen / sondern demjenigen der  
da Raum darzu hat / und ohne Schaden und Nachtheil es  
legen kan/mehr nicht/als 2. Fuder Heu/so viel Stroh / auch  
nicht mehr Holz/ als man monatlich verbrauchet / in seiner  
Behausung zu haben vergönnet seyn.

übrig Pech/  
Holz/ Heu  
un Stroh

§. 11.

In der Stadt und in denen Häusern / so Kirchen und  
Schule nahe / oder sonst in engen Gassen liegend / soll sich  
niemand der Schleißen zum leuchten / auch nicht des Reiß-  
Holzes zum brennen und einheizen gebrauchen / vielweniger  
irgendwo Schwefel ziehen / oder Wagenschmier kochen/  
auch weder in- noch außser der Stadt Flachs in Stü-  
ben oder Backöffen dörren / Asche oder Kohlen ins Haus  
oder auff die Böden tragen/ oder in hölzerne Gefäße schüt-  
ten und aufheben / am wenigsten bey der Nacht Unschlitt  
schmelzen / Seiffen siedem oder sonsten zum waschen / baden/  
oder andern Berrichtungen ein starckes Feuer machen.

Ingleichen  
Schleiße/  
Reiß-Holz

§. 12.

Desgleichen soll niemand und sonderlich die Trescher/  
Besinde und Bauers-Volck / auf freyer Gasse oder auff den  
Böden und in den Ställen und Scheunen Toback trincken/  
noch auch mit brennenden Schleißen der Orten gehen / bey  
Straffe 20. gr. Würde auch ein vder anderer Bürger ihnen  
hierinne Vorschub thun / oder denjenigen / so darwider han-  
delt zur Bestraffung nicht anzeigen / derselbe soll in gleicher  
Straffe seyn.

Toback  
trincken an  
gewissen  
Orten/ver-  
bothen.

§. 13.

Ferner wird den Tuchbereitern und Tuchscherern <sup>abends</sup> in die  
~~Nacht hinein bis über 4. oder 10. Uhr~~ die warmen Pressen  
zu bestellen / bey willführlicher Straffe verbothen / und hin-  
gegen aufferleget / daß ieder / so oft er in die warmen Pressen  
einsetzen will / etliche Kübel Wasser / so wohl unten / neben  
die Pressen / als auch oben auf die Böden anschaffen und  
parat halten soll.

Einsetzen in  
die warmen  
Pressen.

(nach vier Uly)

Hanff/  
Pech/ Un-  
schlitt/Del/

Den Seylern und denjenigen / so mit Hanff / Pech /  
Unschlitt / Speck / Del / und dergleichen / handeln / wird  
hiermit verbothen / ihre Wahren in die Stadt zum Ver-  
kauff zu bringen; sondern sie sollen solche an einen entlegenen  
Orth von der Stadt in Verwahrung halten / da man mit  
den Beleuchte nicht darzu gehen darff: wie dann auch die-  
jenigen so mit Pulver und dergleichen handeln / sich mit kei-  
nen Ueberfluß in ihren Häusern oder Läden belegen / auch es  
an solche Orthe verwahren sollen. / darzu nicht iederman  
kommen / noch Feuers-Gefahr leichtlich entstehen kan.

Pulver/

§. 15.

Ledige Ge-  
fäße/Holz/  
Heu/  
Stroh etc.  
wo es auf-  
zuhalten.

Gestalten denn auch die gewichten ledigen Fasse / Heu/  
Stroh und Holz / an solche Orter zu bringen und auf-  
zuheben / wo keine Feuers-Gefahr zu besorgen / und wo  
man mit Feuer und Licht nichts zu thun hat.

§. 16.

Brauende  
sollen sich  
der Laternē  
gebrauchen

Diejenigen / welche brauen / sollen des Nachts keine  
Pech-Pfannen oder Kühn auff die Gasse setzen / sondern  
sich der Laternen / welche der Rath iederzeit halten / und ih-  
nen hierzu ausantworten lassen will / gebrauchen / hinge-  
gen sind dieselben verbunden / solche ohne Schaden und un-  
verlezt dem Raths-Diener wieder auff's Rathhaus einzulie-  
fern.

§. 17.

Handwer-  
cker / so in  
Spänen  
arbeiten.

Diejenigen Handwerker / welche in Holz arbeiten /  
und Späne zu machen pflegen / als da sind Tischler/  
Wagner/Böttiger/Drechsler / und dergleichen / sollen mit  
keinen Liecht ohne Laterne in ihre Werkstatt / wo Späne  
liegen / gehen / und wenn sie ja in kurzen Tagen bey Liecht  
arbeiten müssen / vor dessen Anzündung die des Tages ü-  
ber gesammlete Späne beyseits und außer Gefahr schaffen.

§. 18.

Racketlein-  
werffen /  
un Schief-  
sen verbothe

Niemand soll in den Häusern / oder auff den Gassen/  
noch sonst an einem Ort / wo Scheuren / Ställe oder an-  
dere

dere Gebäude nahe sind / sein Gewehr lösen / vielweniger Pulver anzünden oder Racketlein werffen / noch sonst etwas gefährliches / daraus leichtlich Unglück und groß Feuer entstehen kan / fürnehmen.

§. 19.

Denjenigen / so ihre Feuerstädten nach dieser unserer Ordnung nicht erbauet haben / soll hierzu nach Befinden eine gewisse Frist eingeräumet / und wenn nach deren Verfließung keine parition erfolgt / alle gefährliche Derter und Stellen durch die Zimmerleuthe und Maurer gänzlich eingeschlagen und eingerissen werden.

Zwang zu Anrichtug der Feuerstätte.

§. 20.

Da einer oder anderer mit den Feuer / dieser unserer Ordnung zu wieder / oder sonst unvorsichtig und gefährlich umgienge / oder es in seinem Hause andern gestattete / auf solchen Fall / wird einen ieden Bürger und Inwohner / und sonderlich den Nachbarn ernstlich eingebunden / solches unverzüglich unß / den Rathe anzuzeigen / oder es soll / der es verschweiget / in gleicher Straffe / wie der Verbrecher selbst / seyn.

Verbrechen nicht zu verschweigen.

ARTICULUS II.

Von den nöthigen Feuers-Rüstungen.

§. I.

**W**eiln nun über solche fleißige Aufsicht / dennoch tiezuweilen / durch Göttliche Verhängnis Feuers-Brünste entstehen / so erfordert die Nothdurfft / zu derer Dämpfung und Löschung einen guten Vorrath an Feuer-Rüstungen / als Feuer-Sprizen / Wasser-Butten / kurzen und langen Leitern / Eymern / Schöpff-Stützen / Trage- und Hand-Sprizen / und dergleichen / zur Handyschaffen : Sollen demnach deren so wohl auf gemeiner Stadt und der Bürger / als auch darunter begriffenen Zünffte und Handwerckere Unkosten / eine gewisse

Vorrath des Feuers Geräthes und wer es anzuschaffen?

Wisse Anzahl (welche nach Gelegenheit der Zeit von Rath determiniret werden soll) herbey geschaffet und erhalten werden/ und hierüber ieder brau-berechtigter Bürger in der Stadt/ wie auch ieder Färber und die Wohl-Habenden in den Vorstädten/ 2. Kübel und eine Messingene Hand-Sprüze/ die Ubrigen aber/ so wohl die Haus-Genossen/ ieder einen Kübel/ und zum wenigsten eine lederne oder hölzerne Hand-Sprüze in seinem Hause in Borrath haben.

§. 2.

Hierüber soll ein ieder junger Bürger einen ledernen Kübel/ und jede Zunft der Handwerckere nach eines ieden Gelegenheit und Zustand eine gewisse Anzahl (welche vom Rath von Zeit zu Zeit determiniret werden soll) zur Hand schaffen/ umb sich deren auff bedürffenden Fall zu gebrauchen/ und beim Rath in Verwahrung einlieffern.

§. 3.

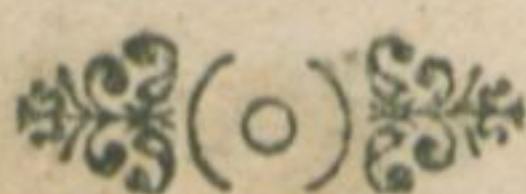
Soll stets  
sich besicht-  
get werden.

Damit nun solche herbey geschaffte und vorhandene Feuer-Rüstungen auff den unverhofften Fall/ desto sicherlicher zu gebrauchen/ so sollen die zur Feuer-Besichtigung verordnete Feuer-Herren/ das vorhandene Feuer-Geräthe zum wenigsten 4. mahl jährlich in Augenschein nehmen/ ob alles richtig verhanden/ sich erkundigen/ und der Gangbarkeit halber mit denen Feuer-Sprüzen eine Probe thun/ in Sommers-Zeit das Plump-Leder in denen Feuer-Sprüzen mit Wasser anfüllen/ damit es nicht zusammen lauffe und verschrumpffe; Im Winter aber dasselbe ohne Wasser stehen lassen/ damit es nicht gefriere. Da auch etwas mangelhaft befunden würde/ solches ohne Verzug verbessern und ergänzen lassen.

§. 4.

Wasser  
vor die  
Thüren uff  
auf die Bö-  
den zu setz.

Auch sollen alle und iede Haus-Wirthe Sommers-Zeit bey grosser Hitze und Dürre ihre Feuer-Rüstungen einzuquellen/ so wohl zu Tag und Nacht einen gewissen Borrath Wassers auff die Böden und vor die Häuser zu setzen/



setzen/ ermahnet seyn/ und dessen vom Rath bey bedürffenden Fällen/  
durch den Raths-Diener von Hauß zu Hauß erinnert werden.

§. 5.

Und damit auch die Bürgerschaft und Inwohnere allhier de. *Entheilung*  
sto ehe in gehörige Ordnung gebracht werden können/ so soll selbige in *der Bürger-*  
nachfolgende sechs Theile getheilet werden/ *schaft.*

Der erste Theil ist die Stadt / darzu gehören die in der  
Rinck-Mauer / wie auch die / so in der Kirch-Gasse / auffm Gänß-  
Pöhl / biß an Frau Christinen Köbelin Hauß / dann ferner vor der  
Bader-Pforte von Johann Herbert Stedtings Hauße an in der  
Gasse zur rechten Hand biß in die Weg-Scheide / ingleichen auffm o-  
bern Graben und von obern Thor wohnhaft/ biß an Fr. Annen Ja-  
cobi Hauß vorn obern Thor / inclusive.

Der andere ist die Obere Dunkel-Gasse / darzu die auffm  
untern Graben von Johann Rokels Hauße an / it. in der Todten-  
und ganzen Obere Dunkel-Gasse biß an Caspar Scheinfußens Er-  
ben Gut / und dann auff der andern Seite wieder hervor biß mit  
Hanz-Kalbskopffs Hauß wohnhaft / gehören.

Der dritte ist die Untere Dunkel-Gasse / gehet von Mat-  
thes Alberts Hauße an / die Gasse hinter biß an Ober-Reichenbach /  
so dann auff der andern Seite durch den krummen Weg wieder her-  
vor / biß an Georg Ebhardts Hauß / Oberhalb der Pfarr-Wohnung.

Der vierdte ist die alte Stadt / der gehet von Matthes  
Karchens Erben Hauß unterhalb der Pfarr-Wohnung an / nachge-  
hends das Neustädlein hinauff biß mit Caspar Pürzels / Gottfried  
Kindels und Georg Daxdorffs Häuser / lencket sich darauff herun-  
ter in die alte Stadt / und begreift alles in sich / was disseit des Bachs  
von Matthes Schenckers Hauße an in der alten Stadt / in der  
Schweimie und kleinen Aengerlein gelegen / und endet sich am untern  
Osterberg bey Caspar Scheinfußens Hauß.

Der fünffte ist der Anger / begreift in sich / was über  
Georg Daxdorffs Hauß hinauswärts / ingleichen von der Schwarz-  
Farbe an den ganzen Anger zu beeden Seiten hinaus / und wieder  
biß an den Bach über den Pfarr-Teich herein gelegen.

Der Sechste Theil ist der Osterberg / und bestehet in den  
übrigen Osterberg / Acker / und was vor der Bader-Pforte noch übrig.

§. 6.

So sollen auch etliche unverdrossene und verständige Leute ent- *Comman-*  
weder aus des Raths-Mitteln oder sonst benennet werden / welche *dirende*  
die Leute beim Feuer commandiren / und anführen sollen / denen zu *beim Feuer*  
gleich hiermit Macht gegeben wird / in Verweigerungs-Fall / und  
bey nicht erfolgter parition, sie mit Gewalt darzu anzutreiben.

§. 7.

Die Feuer-Rüstungen aber befinden si ch:

Die grosse und mittlere Feuer = Sprüze beim Rathhauß *Wo die*  
am Brauhauß. *Feuer-Rü-*  
*stungen an-*  
*zutreffen.*

§ 2

Die

Die kleine Feuer-Sprütze in der grossen Rathsh-Stube.

Die ledernen Eymmer / theils auff den Rathhaus Saal / theils in Johann Erdmanns - Haus in der Dunckel-Gasse / theils in Joachim Ernst Piezschens - Haus in der alten Stadt / theils in Jobst Jacobs - Haus am Osterberg. Und wenn derer Vorrath etwan abgangen / oder wandelbahr worden / soll solcher von denen Handwerckern wieder ersetzt / und von ieder Zunfft eine gewisse Anzahl wieder zur Hand geschaffet / auch in baulichen Wesen erhalten werden.

Die Wasser-Butten sind ~~hier~~ bey denen Röhr Kästen eingetheilet / und stehen auf denen Schleiffen iederzeit fertig.

Die Feuer-Hacken / Leitern und anders Feuer-Geräthe theils bey dem Rathhaus / theils bey dem Dunckel-Brunn / theils in der alten Stadt am Mühlgraben / zum theil auffm Gens-Pöhl bey dem Stadtgraben.

### ARTICULUS III.

Wie sich ein ieder bey auffgehender Feuer-Brunst im Löschen und sonsten zuverhalten?

§. 1.

Feuer als bald zu beschreyen.

**W**enn nun über alle Sorgfalt und Vorsichtigkeit durch Verwahrlosung / oder in andere Wege aus des gerechten Gottes Feuer-brennenden Zorn / es sey ben Tag oder Nacht / eine Feuer-Brunst / (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) entstehen würde / soll der Hauswirth / oder wer das Feuer am ersten innen wird / dasselbe alsbald durch ein Geschrey auf der Gassen anmelden / und die Benachbarten umb Hülffe anrufen / welche ihnen denn / ehe das Feuer überhand nimmet / als Christen / umb ihrer eignen Gefahr willen / treulich beystehen / und möglichsten Fleiß mit Dämpffen und Löschen anwenden sollen / wiedrigen Falls soll der / bey dem es auskömmt und es zu vertuschen suchet / oder dasselbe nicht beschrieen / mit 3. fl. 2. gr. oder dem Bürger-Recht gestraffet werden.

§. 2.

Ambt des Thürmers /

So bald nun Feuer-Funcken oder ein ganz ungewöhnlicher starcker Rauch auffgeheth / oder die Gluth und Flamme sich gar zeiget / soll der Wächter auff dem Rathsturm nebst den Kirchner auf der untern Kirchen mit Anschlagung der Glocken es unverzüglich anmelden / und stürmen / auch so es überhand nimbt / ein- oder das andere

dere mahl solches mit so viel Schlägen wiederholen; Ingleichen soll der Wächter auff dem Raths-Thurm des Nachts stracks ein brennend Viech in einer Latern / am Tage aber die rothe Fahne gegen den Orth / da das Feuer ist / heraus stecken; ehe und bevor aber obige Anzeigungen sich ereignen / soll zu Verhütung unnöthigen Schreckens bey Krancken / Schwangern / Kindbetterinnen und andern Personen / auch anderer Unordnungen / mit den Stürmen inne gehalten werden.

§. 3.

Im Fall zu einer Zeit / an mehr als einen Ort Feuer entstehen würde / (wie denn vornehmlich bey grossen Wind dasselbe gar leichtlich geschehen / und das Feuer an entlegene Gebäude fortgeführt werden kan;) so dann soll von neuen gestürmet / und die Feuer-Fahne oder Laterne nach der Gegend des neuen Feuers angestecket werden.

§. 4.

So bald nun das Feuer durch ein Geschrey oder den Sturm<sup>der Bürger,</sup> schlag angezeigt / sollen alle und jede in demselbigen Sechstheil / wo<sup>schaft ins</sup> dasselbe ist / wie auch nechst angelegenen drey Sechstheilen wohnende<sup>gemein.</sup> (wosferne nicht einem oder den andern eine special-Berichtung aufgetragen ist) nebst den Commandirenden Personen so fort ohne einigen Aufschub zum Ort des Feuers eilen / und im vorbey-lauffen zugleich die Feuer-Sprüzen / und in ihren Refieren enthaltene Feuer-leutern / Eymern und Wasserbutten / mit zum Ort der Gefahr bringen / auch da solches schon von andern geschehen / die Ubrigen Wasser in Stügen und sonst mitbringen / und keiner leer erscheinen / worzu die vorhandene Raths- und Gemeind-Herrn / auch andere zum Com-mando deputirte sie in dessen Verbleibung mit Gewalt anzutreiben.

§. 5.

Und damit kein Zweifel entstehe / welche drey Theile für die nächsten zu achten; So sollen / wenn im

(Ersten Theil) oder der Stadt das Feuer aufgehet / die Obere- und Untere Dunckel-Gasse / und Osterberg / Da im (Andern) oder der Obern Dunckel-Gasse solches angehet / die Stadt / die untere Dunckel-Gasse und Anger /

In Fall im

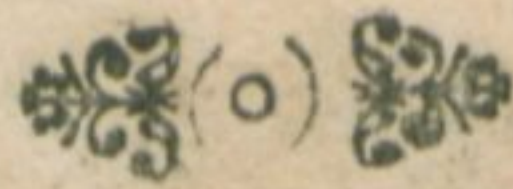
(Dritten) oder Untern Dunckel-Gasse es angienge / die Obere Dunckel-Gasse / Anger und alte Stadt / Ferner bey dem (Vierdten) oder der alte Stadt / die Stadt / Anger und Osterberg / Noch ferner bey dem

(Fünfften) oder dem Anger / die untere Dunckel-Gasse / alte Stadt und Osterberg / Endlich bey dem

(Sechsten) oder Osterberg / die Stadt / Obere Dunckel-Gasse und alte Stadt / für die nächsten geachtet werden / und zum Feuer eilen.

D

§. 6. Die



§. 6.

Die übrigen 2. Theile sollen auffm Marckt bey dem Rathhauße/oder da das Feuer in der Rinckmauer wäre / bey der Kirche sich einfunden/ damit sie nicht nur/wenn etwa durch Göttliche Verhängniß zugleich an einem andern oder dritten Orte Feuer angienge / sie zu dessen dämpffung bereit seyn / sondern auch/wenn bey anhaltender Brunst die erst löschenden Theile ermüdet / zu deren Ablösung / in gleichen in andern vorfallenden Begebenheiten nutzbarlich gebrauchet werden können/wie denn zu dem Ende

§. 7.

Des regierenden  
Bürgermeisters/  
und Rathes/

Der regierende Bürgermeister nebst seinen Assessoren so bald er das Feuer entweder durch den Sturm-Schlag oder in andere Begebenheiten benachrichtiget wird/sich auffs Rathhauß verfügen/und allda gehörige Anordnungen machen/auch derjenige/dem die Schlüssel zum Feuer-Sprüzen anvertranet worden/das Behältniß alsbald öffnen / und solche heraus geben sollen.

§. 8.

Des Rathes/  
Diener/

In gleichen soll der Rathes-Diener ohne Verzug den Rathhauß-Saal öffnen/und die ledernen Feuer-Eimer durch Hülffe der Seintgen und anderer Leute/ die am nechsten zu erlangen/ herunter werfen/und darauff vor der Rathes-Stube auffwarten/damit er dasjenige was der Rath anzuordnen vor nöthig befinden wird / gebührend ausrichten könne.

§. 9.

Der Zimmerleute/  
Mauer/  
Müller/  
Dachdecker/  
Kleber/

Die Zimmerleute/wenn sie gleich keine Bürger / da sie nur allhier zünftig/ und in der Nähe sich befinden / in gleichen die Maurer/Dachdecker/Müller/Tüncher und Kleber / sambt ihren Gesellen/ sollen mit ihren Band-Nerten/Mauer-Hämmern / und andern nothdürfftigen Geräthe bey dem Feuer erscheinen/wo es nöthig/abbrechen/einreißen und abdecken/daben aber sich fürsehen / daß durch Abwerfung der Balken / Hölzer und anderer Materialien kein Schade geschehe/vielmehr aber dahin trachten / daß diejenigen/ so da retten/unbeschädigt bleiben/und keiner dem andern auff keinerley Weiß hindern oder verletzen möge.

§. 10.

Der so Pferde  
haben/

Allen und ieden/ so in der Stadt und Vorstadt Pferde haben/sonderlich aber den Fuhrleuten / und die ihre Pferde umbs Lohn arbeiten lassen/ wird hiermit ernstlich gebothen/ daß sie/so bald das Feuer beschriehen/oder durch den Sturm-Schlag angezeigt wird/mit ihren Geschirren erscheinen/und da sie in der Nähe / oder auf den Felde sich befinden/ Spornstreichs herzu eülen / zu förderst die Wasser-Butten und die grossen Feuer-Sprüzen/wie auch nachmahls / so lange die Feuers-Brunst wehret/nothdürfftiges Wasser an den Ort/wo es von nöthen/zuführen / und nicht die geringste Zeit verabsäumen.

§. II.





§. 11. 9.

Diejenigen/ so die Messingene Hand-Sprüzen haben/ sollen/ so bald sie von Feuer Nachricht erlangen/ eine gewisse Person entweder an den Ort des Feuers/oder vors Rathhaus damit abschicken.

So die Hand-Sprüzen halten.

§. 12.

Zu Verhütung allen Aufschluffs/ insolentien, und anderer Unordnungen/ soll auch eine gewisse Anzahl Bürgere/ die der Rath iederzeit nach Gelegenheit der Zeit und Umstände benennen wird/mit ihrem Ober-und Unter-Gewehr sich beym Rathhaus alsbald einfinden/ daselbst des Raths Befehl erwarten/ und an den Ort/ wohin sie beordert werden/sich unverzüglich begeben/ was ihnen befohlen wird/ treulich in Obacht nehmen/ und verrichten/ da aber von den Benandten ein-oder der andere zu verreisen hätte/ soll er zu fürhero einen andern an seine Statt/ zu bestellen schuldig seyn/ der bedürffenden Falls seinetwegen zu erscheinen/ und was ihm obliegt/ zu verrichten parat sey.

Etliche Bürger sollen mit Gewehr erscheinen.

§. 13.

Der bestellte Röhrmeister soll sich bey den Röhr-Wasserfern und Wasser-Butten alsobald finden lassen/ die Wasser an den Orth/ wo man es am meisten bedarff/ zusammen schlagen/ auch das zuführen und zutragen in Zöbern befördern helfen.

Amte des Röhrmeisters.

§. 14.

Welchen vom Rath das Commando beym Feuer oder an einen andern gewissen Ort aufgetragen worden/ die sollen allen Fleißes daran seyn/ daß die Löschenden nicht unordentlich unter einander lauffen/ und einer den andern hindere/ sondern dieselbigen in doppelte Reihen oder Gassen vom Ort des Feuers bis zum Wasser geordnet werden/ also daß sie auf der einen Seite die mit Wasser gefüllten Eymmer und Stützen einander zu langen/ auf der andern aber das leere Gefäße zurück geben können.

Der Commandirenden beym Feuer.

§. 15.

So sollen sie auch darauf fleißige Obacht haben/ daß einieder/ vorher beschriebener massen/ sein Amte und Schul-

digkeit gebührend verrichte / hingegen alle Unordnungen und Dieberey verhütet / und das unnütze Besinde von Feuer / und an engen Orten / oder wo die Leute mit ihren mobilien flüchten und ausräumen / weggeschaffet werde / zu dem Ende denn ihnen Macht gegeben wird nach Befinden einen jeden mit Ernst / auch / da nöthig / mit Gewalt zu seiner obliegenden Berrichtung / anzuhalten / und in Gegentheil die so nichts beym Feuer zu thun haben / abzutreiben / Jedoch daß auch sie selbst hierbey allenthalben / zu förderst des Raths und dessen Deputirter Anordnungen schuldigen respect und parition erweisen.

§. 16. §.

Müßige /  
und die mit  
Mändeln  
zulauffen /  
abzutreibē.

Inmassen denn niemanden müßig beym Feuer zu stehen / und zuzusehen / oder mit den Mandel darzu zu lauffen / nachgelassen / auch insgemein kein Weibs-Volck / Mägde und Jungen / so nicht wirklich Wasser und andere Nothdurfft zu tragen / sondern nur hinderlich seyn / gedultet werden soll ; Sondern es sollen dieselben allesambt sich mit Wasser-Kannen / und Stützen bey denen Röhr-Kästen / oder wo man sich sonst des Wassers erhohlen muß / einfinden / und mit Schöpfen und zu tragen denen Löschenden an die Hand gehen / bey Straffe 20. gr. so viel derer Müßig angetroffen werden.

§. 17. §.

Wenn im  
untern Ges  
mach Feuer  
entstehet.

Wenn nach dem Willen Gottes in dem Untern Gemach eines Hauses Feuer auffgienge / sollen vor allen Dingen die Thüren / Fenster und Löcher in acht genommen / gestopfft / und dadurch dem Feuer die Lust benommen / sonst aber diejenige / welche die Messingene Hand-Sprüzen haben / wie auch die grossen Wasser-Künste durch die commandirenden theils gegen den Ort / wo es ausschlägt / theils aber gegen den Wind / gestellet / und (damit das Feuer nicht um sich greiffe / und das Dach erreiche) mit Sprützen und Gießen / eusserster Widerstandt und Gegenwehr gethan / im übrigen aber mit Hintwegräumung des Bett-Wercks / Stroh / Holz / und dergleichen brennenden <sup>materialien</sup> <sub>nexten</sub> oder da das Feuer überhand nimbt / mit Einreißung der Giebel / Dächer und Wände möglichster Fleiß angewendet werden.

§. 18.

§. 18.

Vor allen andern aber soll ein ieder dahin sich bearbeiten und acht haben/daß die *ædificia publica*, als Kirchen/Rathshaus/Schul und dergleichen/ vor aller Gefahr und Brandschäden gesichert seyn mögen/ und zu dem Ende diejenigen/ denen das Commando bey dem Feuer aufgetragen wird/ eine gewisse Mannschafft von Zimmerleuten und Mäuern/ zu machen/ wenn man derer aller bey dem Feuer nicht benöthigt/ mit Alexten/ Hauen und Mauer-Hammern/ so wohlten andere mit Eymern und Sprützen an solche Orte stellen und ordnen/ welche nicht allein/ den Flug des Feuers fleißig wahrnehmen/ sondern auch allen Schaden und Unheil möglichst vorbauen/ und bedürffenden Falls/ die nahe gelegenen Giebel/ dadurch die Feuers-Gefahr sothanen Gebäuden zugezogen werden kan/ abwerffen und einreißen.

Kirchen/  
Rathhaus/  
Schul und  
gemeinen  
Gebäuden.

§. 19.

Sonsten werden die Kirchen-und Schul-Diener/ nebst dem Rectore, Kasten-Vorstehern/ Kirchner und andern/ so bey der Kirchen wohnen/ ebenmäßig ermahmet/ vor Kirchen und Schulen/ treue Vorsorge zu tragen/ und sich mit Wasser- und Feuer-Geräthe gefast zu halten/ damit wenn das Feuer vorhanden/ Wasser auf dieselben Gebäude geschöpft und durch Verwahrlosung denselben kein Schade zu gefügt/ sondern solche nach eusserster Möglichkeit gerettet werden/ zu dem Ende denn umb mehrerer Vorsorge willen angeordnet/ daß eine Anzahl kurzer und langer Leitern/ wie auch Feuer-Hacken allda an den Kirch-Hoff in Vorrath seyen/ auch allda verbleiben/ und an andere Orte nicht gebraucht werden sollen.

ARTICULUS IV.

Was nach gedämpffter und gelöschter Feuers-Brunst vorzunehmen/ und wie es ferner gehalten werden soll?

§. I.

Wann nun durch Verleihung Göttlicher Gnade das Feuer gelöschet/ soll man deshalber nicht so bald wie

Wache zur  
Brand-  
städte zu  
verordnen.

E

derumb

derumb sicher seyn / oder sich davon weg begeben / sondern vielmehr die darzu Verordnete mit gießen und abraumen anhalten lassen / biß die Bluth und Hitze gänzlich getilget / und alle unter der Asche verborgene Brändte von Grund ausgelöschet / auch darauf eine gewisse Anzahl Bürger zur Wache bey der Feuerstädte commandiren.

§. 2.

Die Feuer-  
Rüstungen  
betr.

Die zu den Feuer-Rüstungen Verordnete sollen dahin sehen / daß dieselben ~~durch die bey Art. II. §. 5. darzu Bestellte~~ an gehörige Orth wieder zusammen gebracht / und was daran schadhafft / eylends wieder repariret und ergänzt werden möge.

§. 3.

Belohnung  
der Willigen.

Und wiewohl dieses alles was in dieser unser Feuer-Ordnung einmieden zu verrichten anbefohlen / ein Werck der Christlichen Liebe / und vorhin obliegende Schuldigkeit ist / so wollen wir doch / damit ein ieder bey entstehender Feuer-Gefahr desto williger und gehorsamer seyn möge / denenjenigen / so das Feuer erslich beschriehen / und zu erste Wasser gebracht / oder die erste Leiter angeschlagen / oder auch die erste Wasser-Butte oder Feuer-Sprütze mit den Pferden zu geführet / nach Gelegenheit ihrer Müh und Arbeit eine Verehrung thun. Wie denn auch diejenigen so sich sonsten vor andern ans Feuer gewagt / und sonderbahren Fleiß bey der Löschung gethan / sich zu versichern / daß ihr Fleiß und treue Sorgfalt soll danckbarlich erkennet werden.

§. 4.

Bestrafung  
der  
Nachlässigen.

Da hingegen wir alle die / so obiger unserer Ordnung in ein oder andern Punct auf einigerley Weise zuwieder handeln / sich nachlässig erzeigen / und derselben nicht nachkommen werden / mit ernster Straffe anzusehen / nicht ermangeln werden.

§. 5.

Inmassen denn auf alle und iede vorherbeschriebene Puncte / wo nicht allbereit eine gewisse Straffe deutlich exprimiret / die Straffe des Bürger-Rechts / oder 3. fl. 2. gr. = gesetzt / und unnachlässig eingebracht / oder von denjenigen / so

so solche abzutragen nicht vermögend / mit Gefängniß ver-  
büßet werden soll.

§. 6.

Und da auch jemand sich freventlich erweisen / und den  
commandirenden Personen sich mit Worten oder Wercken wie  
dersetzen / oder ihrer Anweisung keine parition leisten würde /  
der soll seines Bürger-Rechts und aller dahero zustehenden  
Gerechtigkeiten und Wohlthaten verlustig seyn.

Die Wie  
verspenjia  
gen.

§. 7.

Wir erklären uns auch / damit das gemeine Beste desto  
mehr befördert werden möge / alle vermöge dieser unserer  
Feuer-Ordnung einkommende Geld-Straffen zu nichts an-  
ders / als zu anschaffung mehrer Feuer-Rüstungen / derer Un-  
terhaltung / und zu disfalls nöthigen Belohnungen anzu-  
wenden.

Wozu die  
Bußen an-  
zuwenden?

**W**ir uns nun hieraus versichern / es  
werde ein ieder sich selber bescheiden / mit  
was für Pflicht er dieser Stadt-Obrigkeit ver-  
bunden sey / und wie theuer der grosse GOTT den  
Respect aller menschlichen Ordnung wolle er-  
halten wissen; Als wolle GOTT die Herren unse-  
rer lieben Bürgerschaft so regieren / damit sie durch  
keine widerspenstige Unordnung zu allerhand  
Jammer / Unglück und Verderbnis Anlaß geben /  
wollen uns demnach versehen / auch hiermit män-  
niglich nochmahls ernstlich ermahnen / daß ein ie-  
der / insonderheit bey Vermeidung ernster und  
unnachlässiger Straffe / dem jenigen / was diese Un-  
sere Feuer-Ordnung vermag und in sich begreif-  
set / in allen ihren articuli / puncten und clau-  
suln / gehorsame Folge leisten / sich seiner Pflicht

Gewissens und Christenthumbs fleißig erinnern/  
seines ihm anvertrauten Ampts wohl wahrneh-  
men / und sich sonst nach allen eussersten Ver-  
mögen dahin befleißigen möge / damit er zu Ver-  
hütung seines selbst eigenen Schadens vorseklich  
und muthwilliger Weise darwider nicht handele/  
vieltweniger sich halsstarrig erzeuge / noch Ursach  
gebe / daß wieder Ihn mit ernstlicher Bestrafung  
verfahren werde. Jedoch wollen wir diese Un-  
sere Ordnung nach Gelegenheit der Zeiten und  
vorfallenden Begebenheiten zu verbessern / zu min-  
dern oder zu mehrern / Uns und unsern Nachkom-  
men / hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.  
Darnach sich unsere Bürger und Einwohner auch  
Hausgenossen / Handwercks Gesellen / Dienst. Ge-  
sinde und männiglich zu achten.

Uhrkundlich mit Unsern und gemeiner Stadt  
Insiegel bedruckt und publiciret auf Unsern  
Rathhaus in *den 19. Maji.*  
Anno 160



Gewissens und Christenthums fleißig erinnern/  
seines ihm anvertrauten Ampts wohl wahrneh-  
men / und sich sonsten nach allen eussersten Ver-  
mögen dahin befleißigen möge / damit er zu Ver-  
hütung seines selbst eigenen Schadens vorseklich  
und muthwilliger Weise darwider nicht handele/  
vielweniger sich halsstarrig erzeuge / noch Ursach  
gebe / daß wieder Ihn mit ernstlicher Bestrafung  
verfahren werde. Jedoch wollen wir diese Un-  
sere Ordnung nach Gelegenheit der Zeiten und  
vorfallenden Begebenheiten zu verbessern / zu min-  
dern oder zu mehrern / Uns und unsern Nachkom-  
men / hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.  
Darnach sich unsere Bürger und Einwohner auch  
Hausgenossen / Handwercks Gesellen / Dienst. Ge-  
sinde und männiglich zu achten.

Uhrkundlich mit Unsern und gemeiner Stadt  
Insiegel bedruckt / und publiciret auf Unsern  
Rathhaus in Reichenbach den 19. Maji.  
Anno 1692.







10 46 44 1/2

10 1/2 21





ew



aths

ung

ben

ller.

